Stadt Aschersleben

Antragsnummer: A/0117/2025/1
zum Antrag Nr.: A/0117/2025

Datum: 04.03.2026

Änderungsantrag des Oberbürgermeisters

Antrag/Begründung:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Antrag A/117/2025 auf Errichtung von Fußgängerüberwegen in der Brunnenstraße und der Hecklinger Straße wird abgelehnt, da die Voraussetzungen dafür derzeit nicht vorliegen und die bestehenden verkehrsrechtlichen Maßnahmen aktuell eine angemessene Verkehrssicherheit gewährleisten. Die Verkehrssituation wird weiterhin beobachtet; bei negativen Veränderungen wird eine erneute Prüfung erfolgen.

Begründung:

Der Antrag auf Errichtung von zwei Fußgängerüberwegen in der Brunnenstraße sowie in der Hecklinger Straße in Aschersleben wurde eingehend und unter Berücksichtigung aller relevanten verkehrsfachlichen Gesichtspunkte geprüft. Das Anliegen, die Verkehrssicherheit – insbesondere für Kinder und mobilitätseingeschränkte Personen – weiter zu verbessern, ist ausdrücklich nachvollziehbar und wird grundsätzlich unterstützt. Gleichwohl führt die sachliche Bewertung im Ergebnis dazu, dass die beantragten Maßnahmen derzeit nicht befürwortet werden können.

Grundlage für die straßenverkehrsrechtliche Beurteilung bildet die Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001). Diese sieht die Einrichtung von Fußgängerüberwegen insbesondere dort vor, wo eine entsprechende Querungsnachfrage sowie eine ausreichende Kraftfahrzeugverkehrsstärke vorliegen. Als Orientierungswert wird regelmäßig eine deutlich höhere Querungszahl als 50 Fußgänger pro Stunde zugrunde gelegt. Nach den durchgeführten Verkehrserhebungen queren in beiden Straßen im Durchschnitt weniger als 50 Personen pro Stunde die Fahrbahn. Auch die ermittelte Fahrzeugfrequenz bewegt sich mit etwa 0 bis 200 Fahrzeugen pro Stunde in einem vergleichsweise niedrigen Bereich. Damit werden die in den Richtlinien genannten verkehrlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Fußgängerüberweges nicht erreicht.

Darüber hinaus sind sowohl die Brunnenstraße als auch die Hecklinger Straße seit vielen Jahren im Rahmen der Schulwegsicherung verkehrsrechtlich besonders berücksichtigt. In beiden Bereichen gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h; zusätzlich weist das Zusatzzeichen „Achtung Kinder“ auf eine besondere Schutzbedürftigkeit hin. Diese Maßnahmen dienen gezielt der Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten und der Sensibilisierung des

Fahrzeugverkehrs. Aus fachlicher Sicht stellen sie in Verbindung mit der bestehenden Verkehrsbelastung bereits angemessene und verhältnismäßige Instrumente zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit dar.

Auch die Unfalllage bestätigt diese Einschätzung. Nach Mitteilung der Polizei wurden in den vergangenen sechs Jahren lediglich zwei Verkehrsunfälle in den betreffenden Straßenabschnitten registriert; Fußgänger waren daran nicht beteiligt. Eine besondere Gefahrenlage oder eine Unfallhäufung, die eine weitergehende verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich machen würde, ist somit nicht erkennbar.

Die finanziellen Auswirkungen für die Realisierung dieser Maßnahmen stehen bei der verkehrsrechtlichen Bewertung nicht im Vordergrund. Gleichwohl ist im Rahmen einer verantwortungsvollen Mittelverwendung auch der wirtschaftliche Aspekt zu berücksichtigen. Für die Errichtung eines Fußgängerüberweges ist mit Investitionskosten in Höhe von etwa 8.000 bis 10.000 Euro je Standort zu rechnen; hinzu kommen jährliche Unterhaltungs- und Wartungskosten von durchschnittlich rund 1.500 Euro pro Überweg.

Vor dem Hintergrund der geringen Querungszahlen, der niedrigen Verkehrsbelastung und der unauffälligen Unfalllage würde der hierdurch erzielte zusätzliche Sicherheitsgewinn voraussichtlich in keinem angemessenen Verhältnis zum erforderlichen Aufwand stehen.

Unter Würdigung aller genannten Gesichtspunkte ist die Errichtung von Fußgängerüberwegen in der Brunnenstraße und der Hecklinger Straße fachlich derzeit nicht begründbar. Die Entwicklung der Verkehrssituation wird selbstverständlich weiterhin beobachtet. Sollte sich die Querungs- oder Verkehrsstärke künftig wesentlich verändern oder eine veränderte Gefährdungslage eintreten, wird eine erneute Prüfung erfolgen.

Deckungsvorschlag:

Federführender Ausschuss:

zu beteiligende Ausschüsse:

Abstimmung zum Änderungsantrag des Oberbürgermeisters A/0117/2025/1 im ORK am 13.10.2026: 6 Ja 1 Nein 2 Enthaltungen

gez. Amme

Unterschrift